



## **B e k a n n t m a c h u n g**

**über den Aufstellungsbeschluss für das Verfahren zur 1. Änderung des B-Planes Nr. 61 „Lütjenburger Straße / Bahnhofstraße“ gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

**sowie**

**über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

---

Die Stadtvertretung der Stadt Schwentinal hat in ihrer Sitzung am 25.02.2013 folgenden Beschluss gefasst:

Für den B-Plan Nr. 61 „Lütjenburger Straße / Bahnhofstraße“ der Stadt Schwentinal für das Gebiet nordwestlich des Einmündungsbereiches der Lütjenburger Straße in die Bundesstraße B 202 zwischen der Bahnlinie Kiel-Lübeck im Westen und der Bundesstraße 76 im Osten wird eine 1. Änderung aufgestellt.

Das Gebiet umfasst im Wesentlichen das Grundstück Lütjenburger Straße 2. Es werden folgende Planungsziele verfolgt:

Neuordnung einer innerörtlichen bereits vorhandenen Einzelhandelsnutzung, Neuordnung der Stellplatzflächen und Verbesserung der Anlieferungsbereiche, geringe Neuordnung der angrenzenden Freiflächen.

1.

Das Verfahren zur 1. Änderung des B-Planes Nr. 61 „Lütjenburger Straße / Bahnhofstraße“ wird nach den Vorschriften des § 13 a BauGB durchgeführt.

2.

Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird nicht durchgeführt. Es werden allerdings die Umwelt- und Artenschutzbelange in die Planunterlagen (Begründung) eingestellt.

3.

Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

4.

Mit der Ausarbeitung des Planentwurfes wird das Büro B2K Freischaffende Architekten und Stadtplaner nach Abschluss eines städtebaulichen Vertrages (Kostenübernahmeerklärung) mit dem Vorhabenträger beauftragt.

5.

Im Rahmen der Aufstellung der 1. Änderung des B-Planes Nr. 61 „Lütjenburger Straße / Bahnhofstraße“ wird die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

6.

Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger der öffentlichen Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB soll schriftlich erfolgen.

7.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 BauGB wird durch eine zweiwöchige Auslegung durchgeführt.

8.

Der Geltungsbereich ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Entsprechend dem Beschluss der Stadtvertretung vom 25.02.2013 wird vorstehender Aufstellungsbeschluss hiermit bekannt gemacht.

Die öffentliche Unterrichtung aller Interessierten und die Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Auslegung vom

**11.03.2013 bis 27.03.2013**

in der Stadtverwaltung Schwentimental, Rathaus, Theodor-Storm-Platz 1, Zimmer 13, während folgender Zeiten

**Montag, Donnerstag und Freitag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr**

**Dienstag von 7.00 Uhr bis 12.30 Uhr**

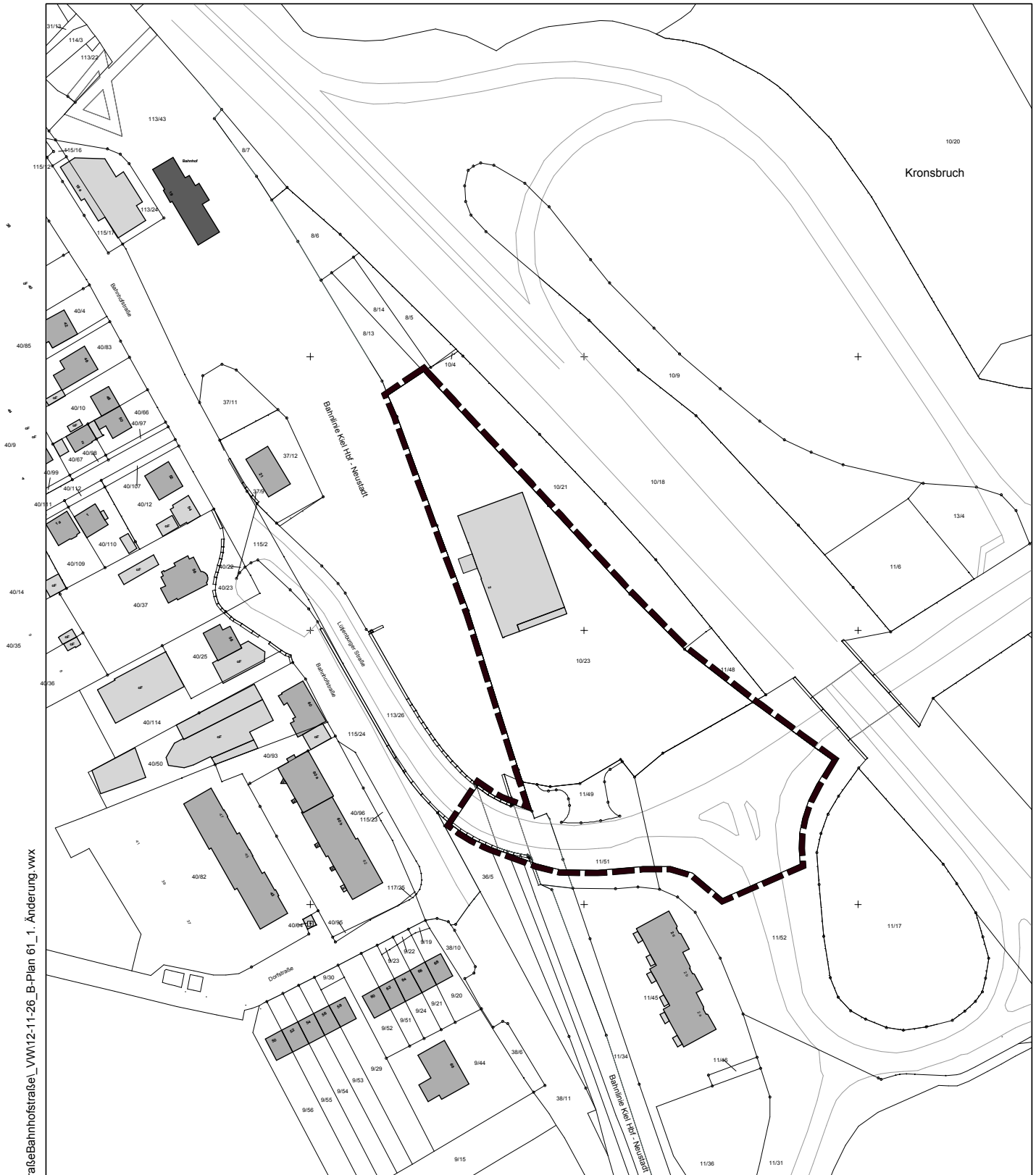
**Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.**

Es wird darauf hingewiesen, dass Kindern und Jugendlichen gleichermaßen die Möglichkeit gegeben ist, sich über die Planung unterrichten zu lassen.

Schwentimental, den 26.02.2013

gez. Susanne Leyk

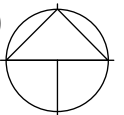
(Bürgermeisterin)



S:\Daten-Sicherung\Stadtplanung\Schwentental\B 61 1\And Lütjenburger Straße\Bahnstraße\_VW12-11-26\_B-Plan 61\_1\_Änderung.vwx

## Darstellung des Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 "Lütjenburger Straße/ Bahnhofstraße" der Stadt Schwentental, Kreis Plön

Maßstab 1 : 2.000



Für das Gebiet: "Lütjenburger Straße/ Bahnhofstraße", nordwestlich des Einmündungsbereiches der Lütjenburger Straße in die Bundesstraße B 202, zwischen der Bahnlinie Kiel-Lübeck im Westen und der Bundesstraße B 76 im Osten. Das Gebiet umfasst im Westenlichen das Grundstück Lütjenburger Straße 2.